



Abteilung Bildungsverwaltung

An die Direktionen
der Grundschulspengel
der Schulspengel
der Mittel- und Oberschulen

Bozen, 06.10.2026

Zur Kenntnis:
An die Schulgewerkschaften

Bearbeitet von:
Michaela Steiner

Rundschreiben Nr. 36 /2026

Angemessene Kenntnis der Unterrichtssprache für den Unterricht in der zweiten Sprache

Sehr geehrte Frau Direktorin, sehr geehrter Herr Direktor,

die Durchführungsbestimmungen zum Sonderstatut für Trentino-Südtirol auf dem Sachgebiet der Schulordnung in der Provinz Bozen sehen vor, dass Lehrpersonen für den Unterricht der zweiten Sprache eine angemessene Kenntnis der Unterrichtssprache der jeweiligen Schule besitzen müssen.

Da der erforderliche Grad der Sprachkompetenz nicht ausdrücklich festgelegt war und sich dazu wiederholt Fragen ergeben haben, ist es notwendig, die Anforderungen an die angemessene Kenntnis der Unterrichtssprache festzulegen und damit Rechtssicherheit zu schaffen.

Das Dekret der Landesschuldirektorin Nr. 16948/2026 vom 28.09.2026 legt daher die folgenden Niveaustufen des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) für den Unterricht der zweiten Sprache an den deutschsprachigen Schulen, welche einer angemessenen Kenntnis der Unterrichtssprache entsprechen:

- an den deutschsprachigen Grundschulen mindestens Niveaustufe B2 des GER,
- an den deutschsprachigen Mittel- und Oberschulen mindestens Niveaustufe C1 des GER.

Der Nachweis der angemessenen Kenntnis der Unterrichtssprache ist für Lehrpersonen der zweiten Sprache eine unabdingbare Voraussetzung für die Eintragung in die Landes- und Schulranglisten sowie für die Gewährung der Zweisprachigkeitszulage. Dieser Nachweis ist durch einen Zweisprachigkeitsnachweis zu erbringen, der dem jeweils vorgeschriebenen Sprachniveau entspricht.

Für die Direktberufung von Lehrpersonen der zweiten Sprache wird jedenfalls auf Artikel 13 des Beschlusses der Landesregierung vom 21. Mai 2024, Nr. 373, verwiesen: Können nicht alle Stellen anhand der Ranglisten vergeben werden, sind die Schulführungskräfte befugt, Personen über

Direktberufung zu beauftragen, die sich hierfür beworben haben. Bei der Auswahl ist jene Person zu berücksichtigen, die auf der Grundlage der Bewerbungsunterlagen die größte Gewähr für die Erteilung des zu vergebenden Unterrichts bietet.

Mit freundlichen Grüßen

Stephan Tschigg
Abteilungsdirektor

Digital unterschrieben von:
Stephan Tschigg
Datum: 06/10/2026 08:42:02

Anlage: Dekret der Landesschuldirektorin Nr. 16948/2026 vom 28.09.2026

Papierausdruck für Bürgerinnen und Bürger ohne digitales Domizil

(Artikel 3-bis Absätze 4-bis, 4-ter und 4-quater des
gesetzesvertretenden Dekretes vom 7. März 2005, Nr. 82)

Dieser Papierausdruck stammt vom Originaldokument in elektronischer Form, das von der unterfertigten Verwaltung gemäß den geltenden Rechtsvorschriften erstellt wurde und bei dieser erhältlich ist.

Der Papierausdruck erfüllt sämtliche Pflichten hinsichtlich der Verwahrung und Vorlage von Dokumenten gemäß den geltenden Bestimmungen.

Das elektronische Originaldokument wurde mit folgenden digitalen Signaturzertifikaten unterzeichnet:

Name und Nachname / nome e cognome: Stephan Tschigg

Steuernummer / codice fiscale: TINIT-TSCSPH72A07A952D

certification authority: InfoCert Qualified Electronic Signature CA 3

Seriennummer / numero di serie: 020C90A7

unterzeichnet am / sottoscritto il: 06.10.2026

*(Die Unterschrift der verantwortlichen Person wird auf dem Papierausdruck durch Angabe des Namens gemäß Artikel 3 Absatz 2 des gesetzesvertretenden Dekretes vom 12. Februar 1993, Nr. 39, ersetzt)

Am 06.10.2026 erstellte Ausfertigung

Copia cartacea per cittadine e cittadini privi di domicilio digitale

(articolo 3-bis, commi 4-bis, 4-ter e 4-quater del decreto
legislativo 7 marzo 2005, n. 82)

La presente copia cartacea è tratta dal documento informatico originale, predisposto dall'Amministrazione scrivente in conformità alla normativa vigente e disponibile presso la stessa.

La stampa del presente documento soddisfa gli obblighi di conservazione e di esibizione dei documenti previsti dalla legislazione vigente.

Il documento informatico originale è stato sottoscritto con i seguenti certificati di firma digitale:

*(firma autografa sostituita dall'indicazione a stampa del nominativo del soggetto responsabile ai sensi dell'articolo 3, comma 2, del decreto legislativo 12 febbraio 1993, n. 39)

Copia prodotta in data 06.10.2026